



## KoReKo

Konferenz der Rebbaukommissäre  
der Weinbaukantone AG, BL, BE, GR, LU, SZ, SH, SG, TG, ZH

---

## Weisungen 2019 für die Weinlesekontrolle in den Weinbaukantonen der Deutschschweiz

### Die Weinlesekontrolle

Gemäss den Vorgaben des Bundes (Weinverordnung [WeinV], SR 916.140) ist die Weinlesekontrolle obligatorisch; sie erfasst **alle eingekellerten** Traubenposten (eigene, zugekaufte, zur Lohnkelterung übernommen). Für Trauben aus „Kleinflächen“ gelten besondere Bestimmungen, siehe Seite 2.

Die WeinV überträgt dem **Einkellerer** die **Pflicht** zur Durchführung der vollständigen **Weinlesekontrolle** und der **Datenübermittlung (=Eigenkontrolle)**.

Mit der korrekten Weinlesekontrolle wird auch die geforderte Rückverfolgbarkeit der einzelnen Traubenposten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung gewährleistet. Als Einkellerer im Sinne der eidgenössischen Vorgaben gilt der Betrieb, in dem die Trauben angenommen und gepresst werden.

Diese Weisungen legen Modalitäten und Einzelheiten der Weinlesekontrolle verbindlich fest.

Die Weinlesekontrolle muss gemäss WeinV überwacht werden; zuständig dafür ist der Standortkanton des Einkellerers. Diese Überwachung erfolgt – im Sinne von Stichproben – zur Zeit der Weinlese vor Ort beim Einkellerer.

### **Grundsatz: Keine Einkellerung ohne Weinlesekontrolle!**

Ohne eine vollständige Weinlesekontrolle (inkl. Übermittlung der Kontrollwerte) wird kein Traubenposten eingekellert! Ohne eine vollständige Weinlesekontrolle können die Traubenposten und der daraus bereitete Wein nicht klassiert werden.

### Eigenkontrolle

Die vollständige **Weinlese-Eigenkontrolle** erfasst **für jeden einzelnen Traubenposten** (auch Traubensaft, Sauser oder andere Verwendungen) die folgenden Angaben:

- 1) die Bezeichnung (meist eine eigene Nummer) des Traubenpostens
- 2) den Namen und die Adresse des Rebbewirtschafters, aus dessen Rebflächen die Trauben stammen
- 3) die Gemeinde, aus der/dem die Trauben stammen; bei Lageweinen zusätzlich die vom Kanton zugelassene Lagebezeichnung
- 4) die Rebsorte
- 5) die Menge in kg, mit der Waage erhoben
- 6) den natürlichen Zuckergehalt, mit einem geeigneten Refraktometer bestimmt
- 7) das Lesedatum
- 8) die zutreffende Weinklasse (AOC, Landwein, Tafelwein); allenfalls die Verwendung als Traubensaft, Sauser oder andere Verwendungen
- 9) beim Kauf von Trauben und bei der Übernahme von Trauben zur Kelterung im Lohn ist dem Bewirtschafter fristgerecht ein Lieferschein mit den Angaben 1) bis 9) auszustellen

### Ergänzende Erläuterungen zur Weinlesekontrolle

- Das Zusammenlegen von mehreren Traubenposten (z.B. mehrere Bewirtschafter, mehrere Sorten, mehrere Gemeinden, mehrere Lesedaten) ist nicht zulässig.
- Name und Adresse des Rebbewirtschafters sind zwingend! Das gilt auch bei Trauben, die nicht vom Bewirtschafter selbst angeliefert werden, sondern von einem Dritten (z.B. Lehrling, Käufer).
- Die (politische) Gemeinde ist anzugeben; so wird der Ursprung der Trauben nachgewiesen.
- **Reblagen:** Die Kantone führen ein Verzeichnis der registrierten und zugelassenen Reblagen. Nur solche Lagebezeichnungen dürfen verwendet werden (Kantone/Erlasse: Anhang).
- Die Kantone führen ein Verzeichnis der für die Bereitung von AOC-Weinen zulässigen Rebsorten. Aus Sorten ohne AOC-Zulassung dürfen nur Landweine oder ggfs. Tafelweine bereitet werden. Details siehe kantonale Erlasse Seite 4.
- Der natürliche Zuckergehalt (Mostgewicht in °Oe) ist unmittelbar nach der Lese in einer repräsentativen Probe mit einem geeigneten Refraktometer zu bestimmen. Der Einkellerer ist selber verantwortlich für die korrekte Funktion des Gerätes (Kalibrierung; ggfs. leistet der Standortkanton dabei Unterstützung).  
Bei vollständig süss gepressten Trauben kann der Zuckergehalt in der Wanne/im Tank gemessen werden.
- Die einschlägigen Vorgaben des Bundes schreiben vor, dass der Einkellerer die einzelnen Traubenposten selber in eine der drei Weinklassen (AOC/Landwein/Tafelwein) einteilt, nach Massgabe:
  - der Rebsorte (nicht-AOC-Sorten dürfen nicht als AOC eingekellert werden)
  - des Mostgewichtes. Liegt dieses unter den AOC-Limiten für die beanspruchte Klasse (AOC, Landwein oder Tafelwein), wird der Posten in die korrekte Klassen eingeteilt (Mindestzuckergehalt für AOC-Weine: Details siehe kantonale Erlasse, Landweine und Tafelweine siehe WeinV).
  - der ordentlichen Anmeldung der Rebfläche bei der Nachführung des kantonalen Rebbaukatalsters als gemeldete „Landweinfläche“ oder „Tafelweinfläche“.
- Trauben aus AOC-Flächen, welche den Anforderungen der AOC genügen, müssen als AOC-Trauben verbucht werden, unbeschrieben einer allfälligen späteren Bezeichnung als Landwein oder Tafelwein. Der Ursprungskanton teilt nicht korrekt verbuchte Traubenposten in die richtige Klasse um.
- Gemäss WeinV ist **der Rebbewirtschafter verpflichtet**, dem Einkellerer die nötigen Angaben wahrheitsgemäss mitzuteilen (Bewirtschafter, Sorte, Gemeinde, Lage). Wir empfehlen dem Einkellerer dringend, bei Unklarheiten **den amtlichen Traubenpass** des Bewirtschafters zu verlangen.
- **Ertragslimiten** (bei AOC-Weinen, Landweinen): Die Überprüfung der Ertragslimiten erfolgt nach der Übermittlung der Daten durch den Ursprungskanton der Trauben. Werden die maximalen Mengen überschritten, werden die betroffenen Trauben in die richtige Klasse eingeteilt. Bewirtschafter und Einkellerer werden in geeigneter Form informiert.
- **«Kleinflächen»** (Flächen bis max. 400 m<sup>2</sup> pro Bewirtschafter, nicht im Rebbaukataster verzeichnet, ohne Traubenpass, für den privaten Eigengebrauch). Wir empfehlen, auch diese Traubenposten mit der Weinlesekontrolle zu erfassen und klar zu deklarieren („aus Kleinflächen“), auch später dann im Keller. Die Kellerkontrolle wird so einfacher.

### Datenfluss / Übermittlung der Daten der Weinlesekontrolle

- Im Grundsatz gilt: sämtliche Daten der Weinlesekontrolle werden an die zuständige Stelle des Kantons geliefert, aus dem die jeweiligen Trauben stammen (Ursprungskanton). Die entsprechenden Anschriften finden Sie auf Seite 4.
- Die Weinlesedaten können dem Rebbaukommissariat auf unterschiedliche Weise übermittelt werden, je nach Kanton elektronisch und/oder in Papierform.
- Die Datenübermittlung erfolgt elektronisch, mit dem „eAttest“, direkt via Internet über das gesicherte Portal „Agate“ ([www.agate.ch](http://www.agate.ch)). Es gibt ein Manual zum „eAttest“. Erkundigen Sie sich allenfalls beim Rebbaukommissariat Ihres Kantons.
- Grössere Einkellerer benutzen die „Standard-Schnittstelle“ – diese wurde in Zusammenarbeit mit den Kantonen eingerichtet und das Übertragungsprozedere festgelegt.
- Falls die Dateneingabe in „eAttest“ nicht unmittelbar während der Einkellerung stattfindet, wird empfohlen, die Daten erst auf einem geeigneten Formular zu notieren. Einige Kantone geben dazu die «alten» Weinlese-Kontroll-Atteste ab – fragen Sie bei Bedarf bei Ihrem Standortkanton nach.
- Der Einkellerer sorgt dafür, dass die Angaben für jeden einzelnen Traubenposten (Weinleseergebnis) spätestens innert Wochenfrist nach der Lese beim Rebbaukommissariat eintreffen resp. über die entsprechende elektronische Plattform übermittelt werden. Nach Abschluss der jährlichen Weinlese müssen alle Angaben aller Traubenposten binnen einer Woche dem Rebbaukommissariat des entsprechenden Ursprungskantons der Trauben übermittelt werden.
- **St. Gallen/Besonderes:** für St. Galler Trauben, die im Kanton St. Gallen eingekellert werden, gelten die besonderen Bestimmungen des Kantons St. Gallen.

### Nach der Weinlese

Auf der Basis der übermittelten und im Rebbaukommissariat überprüften Daten aus der Weinlesekontrolle erstellt der Kanton zwei Dokumente und stellt diese den Rebbewirtschaftern („Weinlesedaten“) resp. den Einkellerern („Kellerblatt“) zu:

- **„Weinlesedaten“**  
Auf diesem Dokument erscheinen im Detail alle von der kantonalen Weinlesekontrolle erfassten **Traubenposten eines Bewirtschafters**, auch unter Angabe des Einkellerers. Dieses Dokument wird ggfs. zugestellt oder kann andernfalls beim Rebbaukommissariat angefordert werden.
- **„Kellerblatt“**  
Auf diesem Dokument erscheinen im Detail alle von der kantonalen Weinlesekontrolle erfassten und **vom Betrieb eingekellerten Traubenposten**, auch unter Angabe des Bewirtschafters (eigene Trauben, Lohnkelterungen, gekaufte Trauben).

Betriebe, die in mehreren Kantonen Reben bewirtschaften und/oder aus mehreren Kantonen Trauben einkellern, erhalten diese Dokumente von jedem Ursprungskanton.

### Mischungen, Verschnitt, Zusammenlegen

Die Verschnitt- oder Mischungsregeln und Regeln für das Zusammenlegen von Trauben/Wein sowie für die Verwendung von Lagebezeichnung im Zusammenhang mit der Kontrollierten Ursprungsbezeichnung (AOC) sind in den einschlägigen Erlassen der Ursprungskantone festgelegt (Seite 4).

Die Weisungen wurden anlässlich der KoReKo vom 19.6.2019 angepasst und genehmigt.

## Kantonale Grundlagen/Erlasse zur Weinlesekontrolle/zum Wein

Kanton	Anschrift Rebbaukommissariat	Gesetzliche kantonale Vorgaben für die AOC, AOC-Rebsorten-Verzeichnis, Reblagen-Verzeichnis
Aargau	Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg, Weinbau 5722 Gränichen 062 855 86 30	<a href="http://www.liebegg.ch/de/dokumente-spezialkulturen.html?linkid=7">www.liebegg.ch/de/dokumente-spezialkulturen.html?linkid=7</a> > runterscrollen zu Wein
Basel-Landschaft (Basel-Stadt, Solothurn)	Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung Ebenrainweg 27 4450 Sissach 061 552 21 29	<a href="http://bl.clex.ch/frontend/versions/313">http://bl.clex.ch/frontend/versions/313</a>
Bern	Inforama Oeschberg Fachstelle für Rebbau 3425 Koppigen 034 413 70 25	<a href="http://www.belex.sites.be.ch">www.belex.sites.be.ch</a> > 916.14
Graubünden	Plantahof, Fachstelle Weinbau Kantonsstrasse 17 7302 Landquart 081 257 60 60	<a href="http://www.gr-lex.gr.ch">www.gr-lex.gr.ch</a> > 917.400 <a href="http://www.plantahof.ch">www.plantahof.ch</a>
Luzern (+ Uri, Zug, Obwalden, Nidwalden)	BBZN, Spezialkulturen & Pflanzenschutz, Sennweidstrasse 35, 6276 Hohenrain 041 228 30 99	<a href="http://www.lawa.lu.ch">www.lawa.lu.ch</a> > Landwirtschaft > Spezialkulturen > Rebbau
Schwyz (+ Glarus)	AFL Fachstelle Weinbau, Postfach 76 8808 Pfäffikon 055 415 79 26	SZ: Allgemeinverfügungen zu AOC Schwyz und AOC Zürichsee im Amtsblatt Nr. 49 vom 17.11.2017 GL: Kantonale Weinverordnung vom 1.1.2012
Schaffhausen	LA Schaffhausen Fachstelle Weinbau SH-TG-ZH, Postfach, Charlottenfels 8212 Neuhausen a. Rh. 052 674 05 20	<a href="http://www.la.sh.ch">www.la.sh.ch</a> > Weinbau
St. Gallen (+AR)	Landw. Zentrum SG, Fachstelle Weinbau, Rheinhofstrasse 11 9465 Salez 058 228 24 28	Landwirtschaftsverordnung Kanton St. Gallen <a href="http://www.gesetzessammlung.sg.ch">www.gesetzessammlung.sg.ch</a> > 610.11
Thurgau	LA Schaffhausen Fachstelle Weinbau SH-TG-ZH Postfach, Charlottenfels 8212 Neuhausen a. R. 052 674 05 20	<a href="http://tg.clex.ch/frontend/versions/1621">http://tg.clex.ch/frontend/versions/1621</a>
Zürich	Fachstelle Weinbau SH-TG-ZH Riedhofstrasse 62 8408 Winterthur Tel 058 105 91 20	<a href="http://www.strickhof.ch">www.strickhof.ch</a> > Fachwissen > Rebbaukommissariat > Dokumentationen